

Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z2) nach dem SoSe oder nach dem WiSe

Informationen für Studierende

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Prüfungen

Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO)

vom 08.07.2019, zuletzt geändert am 21.11.2024

§§ 17 – 27 und §§ 42 - 57

(allgemeine Prüfungsbestimmungen)

Termine im Frühjahr / Herbst

- Der zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z2) findet in der vorlesungsfreien Zeit statt.
- Z2 ist eine mündlich-praktische Prüfung. Bestehend aus einem praktischen und einem mündlichen Prüfungselement.

- Die individuellen Prüfungstermine erhalten Sie mit Ihrer Ladung .

Anmeldung

Anmeldung erfolgt über den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)

Landesprüfungsamt (LPA)

Postfach 44 66

30044 Hannover

Anmeldungen müssen dem LPA bis zum **10. Juni** (Prüfung nach dem SoSe) und bis zum **10. Januar** (Prüfung nach dem WiSe) zugegangen sein.

(Ausschlussfrist, Nachreichfrist nur für die Unterlagen Nr. 3 und 4).

Weitere Informationen erhalten Sie mit der Bekanntmachung, welche auf der Homepage veröffentlicht wird.

Antragsunterlagen

1. Antragsformular
2. Personalausweis oder Reisepass (einfache Kopie)
3. Unterlagen zum Nachweis der Studienzeiten/Studienverlaufsbescheinigung
4. Sammelbescheinigung (wird durch das Studiendekanat erstellt und direkt ans LPA gesendet)
5. Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung *

Antragsunterlagen sind im Original / beglaubigte Kopie einzureichen

* sofern in Niedersachsen erworben: einfache Kopie; sonst Original.

Die Ladung zur Z2

Nach der Antragsstellung erhalten Sie zunächst eine **Eingangsbestätigung vom LPA Hannover**. Diese erfolgt nicht unmittelbar nach Eingang Ihrer Unterlagen, sondern zeitversetzt.

Möchten Sie eine sofortige Bestätigung legen Sie bitte eine frankierte und ausgefüllte Postkarte Ihren Unterlagen bei.

Wenn Sie zur Prüfung zugelassen werden, erhalten Sie die entsprechende Ladung und sind ab diesem Zeitpunkt im Prüfungsverhältnis, so dass eine Abmeldung nicht mehr möglich ist und der Rücktritt nur bei wichtigem Grund erfolgen kann.

Ihre Ladung für alle Prüfungstermine erhalten Sie **spätestens fünf Kalendertage vor Beginn der Prüfung**.

Die Ladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Prüfungsinhalte

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung umfasst:

- das Fach Zahnärztliche Prothetik

- das Fach Kieferorthopädie

- das Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (MKG)

- die Fächergruppe Zahnerhaltung:

 - Endodontologie

 - Kinderzahnheilkunde

 - Parodontologie

 - Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration

In der Z2 müssen Sie zeigen, dass Sie die zahnmedizinischen, werkstoffkundlichen und zahntechnischen Grundlagen des vorklinischen und des klinischen Abschnitts beherrschen. Sie müssen in der Lage sein, die klinisch-zahnmedizinischen Zusammenhänge zu erfassen. Sie haben zu zeigen, dass Sie die für die Fortsetzung des klinischen Studiums und der damit verbundenen Ausbildung am Patienten notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen.

Prüfungsdurchführung

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung.

Das praktische Prüfungselement dauert:

- im Fach Zahnärztliche Prothetik vier Tage

- im Fach Kieferorthopädie einen Tag

- im Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie einen halben Tag

- in der Fächergruppe Zahnerhaltung vier Tage

Ein Prüfungstag dauert in der Regel acht Stunden.

Die mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) findet zu jedem der praktischen Prüfungsfächer statt.

Das Prüfungsgespräch in einem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung soll an einem der auf die Durchführung des praktischen Prüfungselements in dem jeweiligen Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung folgenden drei Werktagen stattfinden (Oralchirurgie und MKG kann am Tag des praktischen Prüfungselements erfolgen).

Jedes Prüfungsgespräch soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Prüfling dauern.

In einem Prüfungstermin (mündlicher Prüfungsteil) werden nicht mehr als vier Studierende geprüft.

Eine Gruppenanmeldung ist nicht möglich.

Prüfungsdurchführung

Im Fach **Zahnärztliche Prothetik** hat der oder die Studierende **praktische Fertigkeiten** in drei standardisierten Ausbildungssituationen nachzuweisen.

Diese Ausbildungssituationen umfassen in der Regel jeweils

- eine festsitzende

- eine abnehmbare und

- eine provisorische Versorgung.

Bei der Ausführung der Versorgung liegt der **Schwerpunkt** auf den **zahnärztlichen Behandlungsschritten**.

Prüfungsdurchführung

Im Fach **Kieferorthopädie** hat der oder die Studierende **praktische Fertigkeiten** durch die **Herstellung eines präventionsorientierten kieferorthopädischen Behandlungsgerätes** nachzuweisen.

Prüfungsdurchführung

Im Fach **Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie** hat der oder die Studierende **praktische Fertigkeiten** in den folgenden Techniken nachzuweisen:

1. der Lokalanästhesie,
2. der Zahnextraktion und
3. der Schnittführung und Naht.

Prüfungsdurchführung

In der Fächergruppe **Zahnerhaltung** hat der oder die Studierende

1. im Fach **Endodontologie** praktische Fertigkeiten in der endodontischen Behandlung nachzuweisen, die in der Regel eine Wurzelkanalbehandlung umfasst.
2. im Fach **Kinderheilkunde** praktische Fertigkeiten in der Prävention & Restauration in der ersten Dentition oder in der jugendlich bleibenden Dentition nachzuweisen, in der Regel durch
 - a) Legen einer Füllung
 - b) Anfertigen einer Krone in der ersten Dentition und
 - c) Durchführung einer Fissurenversiegelung.
3. im Fach **Parodontologie** praktische Fertigkeiten in der Regel an mindestens einem einwurzeligen Zahn und an einem mehrwurzeligen Zahn nachzuweisen, durch
 - a) Erstellung eines parodontalen Befundes und
 - b) Durchführung einer subgingivalen Wurzelreinigung sowie
4. im Fach **Zahnhartsubstanzelehre, Prävention und Restauration** praktische Fertigkeiten nachzuweisen
 - a) in der Durchführung einer präventiven Maßnahme und
 - b) in der Durchführung von drei verschiedenen restaurativen Maßnahmen unterschiedlicher Invasivität, verteilt auf den Front- und Seitenzahnbereich.

Rücktritt von der Prüfung

Rücktritte müssen beim LPA beantragt werden!

Der Rücktritt nach Ihrer Anmeldung ist **vor Zulassung** jederzeit ohne Angaben von Gründen möglich.

Nach Zulassung ist der Rücktritt **nur aus wichtigem Grund** möglich, der dem LPA unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden muss.

Der Rücktritt bedarf der Genehmigung durch das Landesprüfungsamt.

Im Fall der Genehmigung gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der oder die Studierende, die Gründe für seinen oder ihren Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der mündlich-praktische Teil des zweiten Abschnitts der zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach als nicht bestanden.

Erkrankung als wichtiger Grund für den Rücktritt

- Erkranken Sie am Tag der Einzelfachprüfung müssen Sie dies dem **Landesprüfungsamt unverzüglich und schriftlich mitteilen** (vorab per E-Mail – LPA@nizza.niedersachsen.de -, anschließend postalisch).
- Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit muss durch das unverzügliche Zusenden einer ärztlichen Bescheinigung (Attest – keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) mit **Diagnose** (keine Ziffern und Kürzel) nachgewiesen werden. Auf dem **Attest** müssen die **Prüfungsunfähigkeit** sowie die **voraussichtliche Dauer** der Prüfungsunfähigkeit vermerkt sein.
- Im Falle einer Anerkennung der Erkrankung darf/dürfen die Einzelfachprüfung(en) im nächsten Prüfungsdurchgang wiederholt werden.
- Unterlässt der oder die Studierende, die Gründe für seine oder ihre Erkrankung formgerecht mitzuteilen, so gilt der mündlich-praktische Teil des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach als nicht bestanden.

Versäumnis

Ein Versäumnis liegt vor, wenn die/der Studierende

1. den Prüfungstermin in diesem Prüfungsteil, in der mündlichen Prüfung des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach versäumt oder
2. in einem Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach unterbricht.

Im Falle eines Versäumnisses gilt der mündlich-praktische Teil des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem Fach als nicht bestanden.

Ausnahme: Vorliegen eines wichtigen Grundes

Sofern ein wichtiger Grund für Ihr Verhalten vorliegt, gilt der mündlich-praktische Teil des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach als nicht unternommen.

Sie haben die Gründe Ihres Verhaltens unverzüglich dem LPA mitzuteilen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das LPA.

Bestehen und Wiederholungsprüfungen

- Grundsätzlich gilt: Der **Zweite Abschnitt** der Zahnärztlichen Prüfung ist **bestanden, wenn** die **Note** in jedem Fach und der Fächergruppe Zahnerhaltung **mindestens „ausreichend“ (4)** lautet.
- Wird die mündlich-praktische Prüfung in einem Fach oder der Fächergruppe Zahnerhaltung nicht bestanden, darf sie im jeweiligen Fach und/oder der Fächergruppe jeweils zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsablauf wird gemäß Ladung fortgesetzt.
- Sie werden von Amts wegen durch das LPA zum nächsten Prüfungstermin geladen! (darauffolgendes Semester, keine erneute Anmeldung nötig, da Sie sich im Prüfungsrechtsverhältnis befinden)
- Pro Prüfungselement (praktisch und mündlich) wird eine Note vergeben, d. h., Sie erhalten zwei Noten pro Fach und Fächergruppe Zahnerhaltung.
- Jede Leistung eines jeden Prüfungselements muss dabei mindestens „ausreichend“ (4) lauten.
- Wird **ein Fach** des praktischen Prüfungselement der **Fächergruppe Zahnerhaltung** mit „**nicht ausreichend**“ bewertet, **so ist die Fächergruppe Zahnerhaltung nicht bestanden und muss komplett im nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden.**

Bewertung

- Jedes Fach & Fächergruppe wird einzeln bewertet – daraus ergibt sich eine Gesamtnote/Endnote:
 - (1) „sehr gut“ = eine hervorragende Leistung.
 - (2) „gut“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
 - (3) „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird.
 - (4) „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt.
 - (5) „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Rechenbeispiel Prüfungsergebnisse

	Note im mündlichen Prüfungsteil	Note im praktischen Prüfungsteil	Gesamtnote Fach/ Fächergruppe
Fach Zahnärztliche Prothetik	4	4	4,00
Fach Kieferorthopädie	4	4	4,00
Fach Oralchirurgie und (MKG)	4	4	4,00
Fächergruppe Zahnerhaltung:	4		4,00
Endodontologie		4	
Kinderzahnheilkunde		4	
Parodontologie		4	
Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration		4	

Endnote: 4,00 = ausreichend

Rechenbeispiel

	Note im mündlichen Prüfungsteil	Note im praktischen Prüfungsteil	Gesamtnote Fach/ Fächergruppe
Fach Zahnärztliche Prothetik	5	2	nicht bestanden
Fach Kieferorthopädie	1	1	1,00
Fach Oralchirurgie und (MKG)	3	2	2,50
Fächergruppe Zahnerhaltung:	1		1,38
Endodontologie		1	
Kinderzahnheilkunde		4	
Parodontologie		1	
Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration		1	

Einzelfachwiederholung im Fach Zahnärztliche Prothetik (mündlich und praktisch)

Rechenbeispiel

	Note im mündlichen Prüfungsteil	Note im praktischen Prüfungsteil	Gesamtnote Fach/ Fächergruppe
Fach Zahnärztliche Prothetik	2	1	1,50
Fach Kieferorthopädie	3	2	2,50
Fach Oralchirurgie und (MKG)	1	2	1,50
Fächergruppe Zahnerhaltung:	5		nicht bestanden
Endodontologie		1	
Kinderzahnheilkunde		3	
Parodontologie		2	
Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration		1	

Die Fächergruppe Zahnerhaltung ist nicht bestanden und muss komplett wiederholt werden!

Rechenbeispiel

	Note im mündlichen Prüfungsteil	Note im praktischen Prüfungsteil	Gesamtnote Fach/ Fächergruppe
Fach Zahnärztliche Prothetik	2	1	1,50
Fach Kieferorthopädie	4	1	2,50
Fach Oralchirurgie und (MKG)	1	1	1,00
Fächergruppe Zahnerhaltung:	4		nicht bestanden
Endodontologie		1	
Kinderzahnheilkunde		4	
Parodontologie		5	
Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration		1	

Die Fächergruppe Zahnerhaltung ist nicht bestanden und muss komplett wiederholt werden!

Prüfung: Endnote

- Die mit zwei vervielfachten Zahlenwerte der Noten im Fach Zahnärztliche Prothetik und Fächergruppe Zahnerhaltung sowie die Zahlenwerte der übrigen Fächer werden addiert und durch sechs geteilt. Die Note wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma ohne Rundung errechnet:
 - „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,50
 - „gut“ bei einem Zahlenwert von über 1,50 bis 2,50
 - „befriedigend“ bei einem Zahlenwert von über 2,50 bis 3,50
 - „ausreichend“ bei einem Zahlenwert von über 3,50 bis 4,00

Beispielberechnung:

- Das Zeugnis stellt Ihnen das LPA aus.

Abschluss

Fragen?